

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“	

Mit dieser Lieferung (Stand 12.02.2020 Version 5.02) wird das gemeinsame Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.02.2020 angepasst.

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
	Gemeinsames Rundschreiben		
Seite 1 bis Ende	Stand und Version geändert	-	Redaktionell
Seite 6	Aufnahme der Anlagen 11a und 11b		Redaktionell
Ziffer 1.1.10	Ergänzung „eingetragener“ Lebenspartner „nach dem LPartG“	-	TOP 3
	Anlage 2		
Seite 1 bis Ende	Stand und Version geändert	-	Redaktionell
Seite 9	Neue Personengruppe 307 (Bezieher von Übergangsgebühren)	01.01.2021	TOP 5
	Anlage 9.4		
Seite 1 bis Ende	Stand und Version geändert	-	Redaktionell
Seite 11	Änderung der Prüfungsbeschreibung DSME100: Der Begriff „BBNRAB“ wird durch „ABSN“ ersetzt.	-	Redaktionell (TOP 12)
Seite 14	Änderung der Prüfung DSME146: Bei Meldungen der Bundeswehr (VFMM im VOSZ = „BWTRV“) muss die Betriebsnummer = „02370320“, „13182564“, „29187288“, „32349289“, „34415024“, „48657603“, „67562374“, oder „87894629“ sein.	01.01.2021	TOP 5
Seite 16	Änderung der Prüfung DSME170: Die Prüfung wird um die Personengruppe 307 ergänzt.	01.01.2021	TOP 5
Seite 17	Änderung der Prüfungsbeschreibung DSME176: Der Begriff „BBNREP“ wird durch „EPNR“ ersetzt.	-	Redaktionell (TOP 12)

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 19	Neue Prüfung DSME219: Meldungen für Bezieher von Übergangsgebührrnissen (PERSGR = „307“) sind nur unter den Betriebsnummern (BBNRVU) „02370320“, „13182564“, „29187288“, „32349289“, „34415024“, „48657603“, „67562374“, oder „87894629“ zulässig.	01.01.2021	TOP 5
Seite 21	Neue Prüfung DSME256: Bei Meldungen für Bezieher von Übergangsgebührrnissen (PERSGR = „307“) ist der Abgabegrund „99“ unzulässig.	01.01.2021	TOP 5
Seite 31	In der Erläuterung des Feldes KENNZ-STATUS wird der Begriff „Lebenspartner“ durch „eingetragener Lebenspartner“ ersetzt.	-	Redaktionell (TOP 3)
Seite 38	Änderung der Prüfung DBME021: Bei Anmeldungen ungleich Stornierungen (GD im DSME = „10“ – „13“ und KENNZST = "N") ist nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig.	01.01.2020	TOP 6
Seite 38	Änderung der Prüfung DBME022: Bei Meldungen ungleich Anmeldungen und ungleich Stornierungen (GD im DSME ≠ „10“ – „13“ und KENNZST = „N“) sind nur die Werte „0“, „1“ oder „2“ zulässig.	01.01.2020	TOP 6
Seite 38	Änderung der Prüfung DBME025: Die Prüfung wird um die Personen- gruppe 307 ergänzt.	01.01.2021	TOP 5
Seite 44	Neue Prüfung DBME075: Bei Meldungen für Bezieher von Übergangsgebührrnissen (PERSGR im DSME = „307“) darf der Zeitraum- beginn nicht vor dem 01.01.2021 (ZRBG < 20210101) liegen.	01.01.2021	TOP 5
Seite 52	Änderung der Prüfung DBME102: Die Prüfung wird um die Personen- gruppe 307 ergänzt.	01.01.2021	TOP 5

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 60	Neue Prüfung DBME123: Bei Meldungen für Bezieher von Übergangsgebühren (PERSGR im DSME = „307“) sind nur die BYGR „0100“ oder „0101“ zulässig.	01.01.2021	TOP 5
Seite 62	Änderung der Prüfung DBME154: Die Prüfung wird um die Personen- gruppe 307 ergänzt.	01.01.2021	TOP 5
Seite 66	Änderung der Prüfung DBME202: Die Prüfung wird um die Personen- gruppe 307 ergänzt.	01.01.2021	TOP 5
Seite 71	Änderung der Prüfung DBNA036: Auf der letzten Stelle des Vornamens wird auch ein Punkt zugelassen.	01.01.2021	TOP 10
Seite 81	Wegfall der Prüfung DBAN154: Bei Auslandsanschriften (LDKZ ≠ Leerzeichen, „D“ und „OFW“) muss immer eine Straße vorhanden sein.	01.01.2021	TOP 9
Seite 88	Die anwenderbezogene Prüfung DBUVv26 wird für Meldezeiträume vor 2016 (Zeitraum-Ende im DBME < 01.01.2016) nicht mehr durchgeführt.	01.06.2020	TOP 11
Seite 94	Änderung der Prüfungsbeschreibung DBKS200: Der Begriff „BBNRAB“ wird durch „ABSN“ ersetzt.	-	Redaktionell (TOP 12)
Seite 96	Neue Prüfung DBKS329: Wenn in den Stellen 019-020 (AB- MONAT02) die Grundstellung (Leer- zeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 021-025 (TTSC02) nur die Grundstellung zulässig.	01.01.2021	TOP 8
Seite 96	Änderung der Prüfung DBKS342: Wenn in den Stellen 019-020 (AB- MONAT02) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Ar- beitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäfti- gung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) in der Stelle 030 (BSSC02) nur der Wert „1“ zulässig.	01.01.2020	TOP 12

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 97	Neue Prüfung DBKS347: Wenn in den Stellen 031-032 (AB-MONAT03) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 033-037 (TTSC03) nur die Grundstellung zulässig.	01.01.2021	TOP 8
Seite 98	Änderung der Prüfung DBKS360: Wenn in den Stellen 031-032 (AB-MONAT03) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 042 (BSSC03) nur der Wert „1“ zulässig.	01.01.2020	TOP 12
Seite 98	Neue Prüfung DBKS365: Wenn in den Stellen 043-044 (AB-MONAT04) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 045-049 (TTSC04) nur die Grundstellung zulässig.	01.01.2021	TOP 8
Seite 99	Änderung der Prüfung DBKS378: Wenn in den Stellen 043-044 (AB-MONAT04) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 054 (BSSC04) nur der Wert „1“ zulässig.	01.01.2020	TOP 12
Seite 99	Neue Prüfung DBKS383: Wenn in den Stellen 055-056 (AB-MONAT05) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 057-061 (TTSC05) nur die Grundstellung zulässig.	01.01.2021	TOP 8

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 100	Änderung der Prüfung DBKS396: Wenn in den Stellen 055-056 (AB-MONAT05) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 066 (BSSC05) nur der Wert „1“ zulässig.	01.01.2020	TOP 12
Seite 100	Neue Prüfung DBKS401: Wenn in den Stellen 067-068 (AB-MONAT06) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 069-073 (TTSC06) nur die Grundstellung zulässig.	01.01.2021	TOP 8
Seite 101	Änderung der Prüfung DBKS414: Wenn in den Stellen 067-068 (AB-MONAT06) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 078 (BSSC06) nur der Wert „1“ zulässig.	01.01.2020	TOP 12
Seite 102	Neue Prüfung DBKS419: Wenn in den Stellen 079-080 (AB-MONAT07) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 081-085 (TTSC07) nur die Grundstellung zulässig.	01.01.2021	TOP 8
Seite 103	Änderung der Prüfung DBKS432: Wenn in den Stellen 079-080 (AB-MONAT07) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 090 (BSSC07) nur der Wert „1“ zulässig.	01.01.2020	TOP 12

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 103	Neue Prüfung DBKS437: Wenn in den Stellen 091-092 (AB-MONAT08) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 093-097 (TTSC08) nur die Grundstellung zulässig.	01.01.2021	TOP 8
Seite 104	Änderung der Prüfung DBKS450: Wenn in den Stellen 091-092 (AB-MONAT08) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 102 (BSSC08) nur der Wert „1“ zulässig.	01.01.2020	TOP 12
Seite 104	Neue Prüfung DBKS455: Wenn in den Stellen 103-104 (AB-MONAT09) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 105-109 (TTSC09) nur die Grundstellung zulässig.	01.01.2021	TOP 8
Seite 105	Änderung der Prüfung DBKS468: Wenn in den Stellen 103-104 (AB-MONAT09) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 114 (BSSC09) nur der Wert „1“ zulässig.	01.01.2020	TOP 12
Seite 105	Neue Prüfung DBKS473: Wenn in den Stellen 115-116 (AB-MONAT10) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 117-121 (TTSC10) nur die Grundstellung zulässig.	01.01.2021	TOP 8

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 106	Änderung der Prüfung DBKS486: Wenn in den Stellen 115-116 (AB-MONAT10) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 126 (BSSC10) nur der Wert „1“ zulässig.	01.01.2020	TOP 12
Seite 107	Neue Prüfung DBKS491: Wenn in den Stellen 127-128 (AB-MONAT11) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 129-133 (TTSC11) nur die Grundstellung zulässig.	01.01.2021	TOP 8
Seite 108	Änderung der Prüfung DBKS504: Wenn in den Stellen 127-128 (AB-MONAT11) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 138 (BSSC11) nur der Wert „1“ zulässig.	01.01.2020	TOP 12
Seite 108	Neue Prüfung DBKS509: Wenn in den Stellen 139-140 (AB-MONAT12) die Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist auch in den Stellen 141-145 (TTSC12) nur die Grundstellung zulässig.	01.01.2021	TOP 8
Seite 109	Änderung der Prüfung DBKS522: Wenn in den Stellen 139-140 (AB-MONAT12) keine Grundstellung (Leerzeichen) vorhanden ist, ist bei Jahresmeldungen für freigestellte Arbeitnehmer oder Entgeltmeldungen zum rechtlichen Ende der Beschäftigung in Insolvenzfällen (GD im DSME = „70“ oder „72“) ist in der Stelle 150 (BSSC12) nur der Wert „1“ zulässig.	01.01.2020	TOP 12
Seite 141	Änderung Fehlerlangtext DSME100	-	Redaktionell (TOP 12)
Seite 142	Änderung Fehlertexte DSME146	01.01.2021	TOP 5
Seite 144	Neue Prüfung DSME219	01.01.2021	TOP 5

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 147	Neue Prüfung DSME256	01.01.2021	TOP 5
Seite 156	Änderung Fehlerlangtexte DBME021 und DBME022	-	Redaktionell (TOP 6)
Seite 160	Neue Prüfung DBME075	01.01.2021	TOP 5
Seite 161	Änderung Fehlerlangtext DBME102	01.01.2021	TOP 5
Seite 162	Neue Prüfung DBME123	01.01.2021	TOP 5
Seite 164	Änderung Fehlerlangtext DBME154	01.01.2021	TOP 5
Seite 166	Änderung Fehlerlangtext DBME202	01.01.2021	TOP 5
Seite 169	Änderung Fehlerlangtext DBNA036	01.01.2021	TOP 10
Seite 173	Änderung Fehlerlangtext DBGB120	-	Redaktionell (TOP 7)
Seite 173	Änderung Fehlertexte DBGB124	01.01.2021	TOP 7
Seite 175	Wegfall der Prüfung DBAN154	01.01.2021	TOP 9
Seiten 182 bis 189	Neue Prüfungen DBKS329, DBKS347, DBKS365, DBKS383, DBKS401, DBKS419, DBKS437, DBKS455, DBKS473, DBKS491 und DBKS509	01.01.2021	TOP 8
Anlage 9.5			
Seite 1 bis Ende	Stand und Version geändert	-	Redaktionell
Seite 16	Änderung der Prüfungsbeschreibung DBAZ046: Das Jahr des Zeitraumende (ZREN) muss bei Meldungen - ungleich Schulausbildung (LEAT ≠ „54“) oder - ungleich Stornierungen für Zeiten vor dem 01.01.1999 (KENNZST = „N“ und ZREN < 19990101) gleich dem Jahr des Zeitraumbeginn (ZRBG) sein.	-	Redaktionell (TOP 13)
Anlage 17			
Seite 1 bis Ende	Stand und Version geändert	-	Redaktionell
Seiten 1 - 3	Unterschiedliche Änderungen		